



Vschinauncha da Zuoz
Gemeinde Zuoz

VERFÜGUNG

des Gemeinderates von Zuoz vom 28.08.2002

betreffend Quartierplan Davous Crasta

A. Feststellungen und Erwägungen

1. Mit Datum vom 18.08.1988 hat der Gemeinderat von Zuoz das Quartierplanverfahren Davous Crasta eingeleitet.
2. In der Folge wurde der Quartierplan unter Einbezug der Grundeigentümer ausgearbeitet. Infolge der Ortsplanungsrevision und der Waldfeststellung ergaben sich Verzögerungen. Der Quartierplan Davous Crasta konnte erst nach rechtskräftiger Genehmigung der Ortsplanungsrevision von Zuoz weiterbearbeitet werden.
3. Am 09.01.2002 beschloss der Gemeinderat von Zuoz den Quartierplan Davous Crasta öffentlich aufzulegen. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. - 30.01.2002.
4. Gegen den Quartierplan Davous Crasta gingen drei Einsprachen ein:
 - [REDACTED]
Der Einsprecher hat die Neuzuteilung beanstandet. Gleichzeitig hat er gerügt, dass er nicht in das Verfahren betreffend Erlass Quartierplan einbezogen worden sei. [REDACTED]
[REDACTED] hat seine Einsprache jedoch zurückgezogen, sodass sie als erledigt abgeschrieben werden kann.
 - [REDACTED]
Die Einsprache [REDACTED] richtet sich gegen den Kostenverteiler. Die entsprechenden Korrekturen wurden angebracht, womit die Einsprache gutgeheissen werden kann.

[REDACTED]
[REDACTED] hat den Wunsch geäussert, es sei ein Fussweg zwischen Godin da Crasta bis Via Castell zu führen und in den Quartiererschliessungsplan als öffentlicher Fussweg aufzunehmen. Diesem Antrag konnte entsprochen werden, womit die Einsprache gutzuheissen ist.

5. Nachdem die Grundeigentümer im Quartier Davous Crasta der Änderung des Quartiererschliessungsplanes bezüglich Fussweg und dem Kostenverteiler zugestimmt haben, kann auf die Wiederholung der Auflage verzichtet werden, weil diese lediglich die Quartierplanbeteiligten betrifft (Art. 109 Abs. 3 Baugesetz).
6. Nachdem die Regierung des Kantons Graubünden am 13.08.2002 die Änderung des Generellen Erschliessungsplanes im Bereiche der Erschliessung Quartierplan Davous Crasta genehmigt hat, genehmigt der Gemeinderat von Zuoz ebenfalls den Quartierplan Davous Crasta mit den vorerwähnten Änderungen.
7. Die Kosten für die teilweise bereits erstellte Quartierstrasse Castell zwischen Punkt A und B (30 %), werden gestützt auf Art. 24 Abs. 2 Quartierplanbestimmungen gemäss Kostenverteiler 7 aufgeteilt.

Die Kosten für die von der Gemeinde bereits erstellte und vorfinanzierte Schmutzwasserleitung Punkt A bis B werden gestützt auf Art. 25 Abs. 2 Quartierplanbestimmungen gemäss Kostenverteiler 2 aufgeteilt.

8. Die Kosten der Quartierplanung sowie die Kosten der Gemeinde für planerische und juristische Beratung, Vollzug Baulandumlegung sowie Prüfung und Genehmigung und Anmerkung des Quartierplanes im Grundbuch gehen gestützt auf Art. 29 Quartierplanbestimmungen zulasten der Grundeigentümer und werden gemäss Kostenverteiler 1 auf die in das Verfahren beteiligten Grundeigentümer aufgeteilt.

B. Verfügung

1. Der Quartierplan Davous Crasta bestehend aus:
 - Quartierplanvorschriften
 - Quartierplanabgrenzung und Bestandesplan 1 : 500
 - Baulinien- und Gestaltungsplan 1 : 500
 - Erschliessungsplan 1 : 500
 - Neuzuteilungsplan 1 : 500
 - Bereinigungstabelle der dinglichen Rechte

wird genehmigt.

2. Die Einsprache [REDACTED] wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Die Einsprache [REDACTED] wurde gutgeheissen und der Kostenverteiler im Quartierplan entsprechend angepasst.

Die Einsprache [REDACTED] wurde gutgeheissen und der Quartiererschliessungsplan entsprechend angepasst.

3. Die Kosten für die bereits teilweise erstellte Quartierstrasse Castell gemäss Art. 24 Abs. 2 Quartierplanbestimmungen in der Höhe von Fr. 78'200.-- (30%) sind gemäss Kostenverteiler 7 innert 90 Tagen nach Inkrafttreten des Quartierplanes wie folgt an die Gemeinde zu bezahlen:

- [REDACTED]	Fr. 15'898.05
- [REDACTED]	Fr. 15'882.45
- [REDACTED]	Fr. 22'052.40
- [REDACTED]	Fr. 12'965.55
- [REDACTED]	Fr. 11'401.55

4. Die Kosten der bereits durch die Gemeinde erstellte und vorfinanzierte Schmutzwasserleitung A bis B gemäss Art. 25 Abs. 2 Quartierplanbestimmungen in der Höhe von Fr. 98'500.-- sind gemäss Kostenverteiler 2 innert 90 Tagen nach Inkrafttreten des Quartierplanes wie folgt an die Gemeinde zu bezahlen:

- [REDACTED]	Fr. 20'025.05
- [REDACTED]	Fr. 20'005.35
- [REDACTED]	Fr. 27'777.--
- [REDACTED]	Fr. 16'331.30
- [REDACTED]	Fr. 14'361.30

5. Die Kosten der Quartierplanung inkl. Kosten der Gemeinde Zuoz für Prüfung, Genehmigung und Vollzug des Quartierplanes Davous Crasta im Betrage von Fr. 88'315.-- sind durch die Grundeigentümer gestützt auf Art. 29 Quartierplanvorschriften auf Grund des Kostenverteilers 1 innert 60 Tagen nach Rechnungstellung durch die Gemeinde wie folgt zu bezahlen:

- [REDACTED]	
- [REDACTED]	
- [REDACTED]	
- [REDACTED]	Fr. 247.30
- [REDACTED]	Fr. 7'639.25
- [REDACTED]	Fr. 1'801.65
- [REDACTED]	Fr. 10'394.65
- [REDACTED]	Fr. 12'337.60
- [REDACTED]	Fr. 70.65
- [REDACTED]	Fr. 10'606.65
- [REDACTED]	Fr. 19'694.25

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Fr. 9'264.25
Fr. 7'391.95

6. Vorstehender Quartierplan Davous Crasta ist nach Rechtskraft auf den Liegenschaften Nr. 845, 2184, 1839, 2185, 2207, 2208, 2209, 2358, 2371, 2417, 2469, 2603, 2604, 2818, 2823 und 2943 des Grundbuchs von Zuoz anzumerken.
7. Gegen vorstehende Verfügung kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.
8. Mitteilung an:
 - Grundeigentümer im Quartierplangebiet Davous Crasta (eingeschrieben)
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - Publikation im Amtsblatt für den Kanton Graubünden, Engadiner Post und Anschlagbrett (Genehmigungsentscheid auszugsweise)
 - Baufachchef
 - Präsident Baukommission
 - Grundbuchamt Oberengadin (nach Rechtskraft zur Anmeldung: Quartierplan Davous Crasta)

Zuoz, den 28.08.2002

Für den Gemeinderat von Zuoz



der Präsident
H. Masüger

der Aktuar
R. Angerer

Mitteilung:

- 5. Sep. 2002



EXTRAT

dal protocol da la tschanteda nr. 19 dal cussagl cumünel dals 28-08-2002

245 11.H Planisaziun da quartier
Appruver plan da quartier Davous Crasta

Zieva cha la Regenza dal chantun Grischun ho appruvo als 13-08-2002 üna revisiun parziela dal plan generel d'avertüra concernent l'access pel quartier Davous Crasta, accepta il cussagl il plan da quartier Davous Crasta incl. la clev da scumpart dals cuosts da procedura e da prefinanziaziun in connex culla sanaziun da la via dal Castell e la chanalisaaziun.

In buna fè
il president l'actuar



Zuoz, 19.11.2002